

Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion:**«Das Ostschweizer Kinderspital wird durch die eidgenössische Steuerverwaltung benachteiligt!**

Ausgangslage: Grundsätzlich sind gemeinnützige Stiftungen im entgeltlichen Leistungsaustausch mit Institutionen der Stiftungsträger (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. c MWSTG) von der Mehrwertsteuer befreit. Der exakte Wortlaut des MWST-Gesetzes schliesst jedoch jene Stiftungen von der Regel aus, die nicht ausschliesslich von einer vom Gemeinwesen finanzierten Trägerschaft gegründet wurden. Das gilt auch, wenn sie heute, viele Jahre, Jahrzehnte oder auch Jahrhunderte nach ihrer Gründung ausschliesslich vom Gemeinwesen getragen werden.

Anlässlich der Teilrevision des MWSTG per 1. Januar 2018 wollte der Gesetzgeber die Zusammenarbeit unter verschiedenen Gemeinwesen mehrwertsteuerlich entlasten. So wurden auch Leistungen zwischen Gesellschaften, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, und den beteiligten Gemeinwesen sowie Leistungen zwischen Organisationen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

In seiner Botschaft vom 25. Februar 2015 zur Teilrevision äusserte sich der Bundesrat im Sinne einer grosszügigen Auslegung des neuen MWST-Gesetzes. Damit erhielt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den Handlungsspielraum, im Gemeinwesen tätige Organisationen von der MWST auszunehmen – auch wenn sie nicht ausschliesslich von einer gemeinnützigen Trägerschaft gegründet wurden. In der Realität lässt die ESTV diese Auslegung jedoch nicht gelten und beruft sich auf eine strikte Auslegung des Gesetzestextes. Dies führt dazu, dass gemeinnützige Stiftungen im Bereich Gesundheit und Bildung hunderttausende Franken an Mehrwertsteuern zahlen, obwohl sie heute ausschliesslich vom Gemeinwesen getragen werden. So auch das Ostschweizer Kinderspital in St.Gallen (OKS).

Dieser Missstand könnte mit drei ergänzenden Worten im MWSTG behoben werden: «[...] die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden oder getragen werden.»

Im Rahmen der laufenden MWST-Revision bestünde die Möglichkeit, diesen Missstand zu korrigieren. Entsprechend hat der St.Galler Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung im Herbst 2020 eine Eingabe bei der ESTV gemacht. Sie wurde aber nicht aufgenommen, obwohl auch der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, (EXPERT-suisse) und die Dachorganisation der Schweizer Universitäten (swissuniversities) denselben Missstand beanstandeten.

Auch im parlamentarischen Prozess wurde die Eingabe bisher nicht berücksichtigt. In der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) wurde zwar ein entsprechender Antrag eingereicht, aufgrund des Widerstandes der ESTV aber wieder zurückgezogen. Dadurch war es notwendig, den Antrag in der WAK des Ständerates (WAK-S) einzubringen, die das Geschäft aktuell für die Beratung im Ständerat vorbereitet. Die Vorlage ist jedoch noch nicht bereit für die Beratung im Ständeratsplenium. Das wird erst nach der Detailberatung in der WAK-S der Fall sein.

Das Problem der Stiftung Ostschweizer Kinderspital: Die Stiftung Ostschweizer Kinderspital (SOKS) wurde im Jahr 1966 gegründet. Unter anderem hatte sich neben der Stadt St.Gallen auch der Verein für Säuglingsfürsorge mit einer unentgeltlichen Überlassung von Mobilien im Wert von Fr. 108'000.– an der Stiftung beteiligt. Seither wird das OKS ausschliesslich von den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell i. Rh, Appenzell a. Rh. sowie dem Fürstentum Liechtenstein getragen und ist damit gänzlich vom Gemeinwesen getragen.

Im Rahmen seiner Tätigkeiten bezieht das Kinderspital Ostschweiz auch Leistungen vom Kantonsspital St.Gallen. Auch dieses ist gänzlich vom Gemeinwesen getragen. Bei Berechnung der Mehrwertsteuer beruft sich die ESTV jedoch aufgrund des Wortlauts «ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden» auf die Gründungsurkunde des OKS aus dem Jahre 1966, bei dem der Verein für Säuglingsfürsorge aufgeführt ist. Die komplette Neuschrift der Statuten aus dem Jahre 2014 (per Verfügung der Stiftungsaufsicht vom 5. März 2014) hat dabei keine Berücksichtigung gefunden, obwohl diese für sämtliche andere rechtlichen Angelegenheiten massgebend ist. Eine weitere Neuschrift aus dem Jahre 2018 wurde bisher noch nicht eingereicht, dürfte aber aus gleichen Gründen ebenfalls keine Gewichtung erhalten, da sich die ESTV ausschliesslich auf die Gründungsurkunden beruft.

Daher unterliegt die enge und eigentlich kostensparende Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen der Mehrwertsteuer. Damit werden dem OKS Mittel von mehreren Hunderttausend Franken pro Jahr entzogen, die in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen wohl besser investiert wären, als in der Äufnung der Bundeskasse.

Besonders stossend ist dieser Missstand vor dem Hintergrund, dass das OKS (zusammen mit anderen Kinderspitälern im Land) wegen nicht kostendeckender Tarife ohnehin schon unter einem grossen finanziellen Druck steht. So musste das OKS letztes Jahr im operativem Betrieb einen Verlust von 8 Mio. Franken hinnehmen und schloss das Gesamtergebnis insbesondere dank den Zusatzbeiträgen der Stiftungsträger über 10,1 Mio. Franken und grosszügigen Spenden über 1,8 Mio. Franken positiv ab.

Zugespitzt könnte man sagen, dass OKS-Spender die MWST-Einnahmen des Bundes «subventionieren», während der Bund mit seiner Gesundheitspolitik für die zum Teil strukturelle Unterfinanzierung der spezialisierten Kinder- und Jugendmedizin mitverantwortlich ist, die wiederum von den Kantonen abzudecken ist.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Regierung von der ESTV eine Rückmeldung zu seiner Eingabe betreffen Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. c MWSTG erhalten? Falls nicht: Kann sich die Regierung erklären, weshalb das ESTV zu diesem offenkundigen Missstand, der ja auch der Absicht des Bundesgesetzgebers zuwiderläuft (siehe MWST-Revision von 2018), einfach schweigt, obwohl auch andere namhafte Akteure wie EXPERTsuisse sowie swissuniversities die erwähnte MWST-Ungerechtigkeit beanstandeten?
2. Wie bewertet die Regierung diese offensichtliche Ungerechtigkeit vor dem Hintergrund, dass das OKS schon ohne ungerechtfertigte MWST-Zahlungen finanziell unter Druck steht und der Kanton St.Gallen mit den anderen OKS-Trägern für strukturelle OKS-Defizite geradestehen muss?
3. Wäre die Regierung bereit, die Landesvertreter unseres Kantons detailliert über diesen Missstand aufzuklären und auch die anderen OKS-Träger (TG, AI, AR) einzubeziehen, damit diese auch ihre Landesvertretungen über den Sachverhalt aufklären und so Druck in Bern entsteht?
4. Wäre die Regierung zudem bereit, einen runden Tisch mit Kantons- und ESTV-Vertretern zu unterstützen, um die MWST-Ungerechtigkeit zu Ungunsten des OKS aus der Welt zu schaffen?»